

## Antrag A3006: Formvorschriften für Vorsorgevollmachten zum Schutze Wehrloser

Antragsteller/in: FDP BV Ems-Jade

Der Bundesparteitag möge beschließen:

1 **Formvorschriften für Vorsorgevollmachten zum**  
2 **Schutze Wehrloser**

- 3 Wir Freie Demokraten setzen uns aktiv dafür ein, dass die Erteilung einer  
4 Vorsorgevollmacht der Formschrift der notariellen Beurkundung oder der  
5 Beglaubigung mit Aufklärung durch die Betreuungsstellen der Landkreise  
6 unterliegt.

### Begründung

Als Inhaber einer Vorsorgevollmacht für einen anderen Menschen erlangt man die fast uneingeschränkte wirtschaftliche Macht über den Vollmachtgeber. Etwaige Beschränkungen im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und -nehmer wirken nicht nach außen. Neben den weitreichenden Entscheidungen im Persönlichen, wie beispielweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge oder dem Antragsrecht bzgl. der Unterbringung verleiht eine vollumfängliche Vorsorgevollmacht auch den uneingeschränkten Zugriff auf Bankkonten und Barschaften. Da auch hier gilt „wo kein Kläger, da kein Richter“ werden Missbrauchsfälle nur selten entdeckt. Eine gesonderte Strafstatistik wird zu diesen Fällen nicht geführt und hätte auch nur geringe Aussagekraft. Denn die wirklichen Opfer missbrauchter Vorsorgevollmachten oder missbräuchlich erlangter Vorsorgevollmachten sind gerade nicht mehr in der Lage, verlässlich darüber Auskunft zu geben, was sie mit einer Vorsorgevollmacht eigentlich bewirken wollten und ob sie zum Zeitpunkt der Ausstellung überhaupt wussten, was sie da unterzeichnet haben. Dennoch wirkt die Vorsorgevollmacht im Rechtsverkehr grundsätzlich uneingeschränkt, da insoweit nach dem geltenden Zivilrecht das Vertrauen des Rechtsverkehrs mehr geschützt wird, als etwa die Vermögensinteressen des Vollmachtgebers. Denn aus dem legitimierenden Papier geht natürlich nicht hervor, unter welchen Umständen es gezeichnet wurde.

Da aber immer wieder unlautere Personen sich das Vertrauen zu betreuender Menschen erschleichen und sich auf allen möglichen Vordrucken derartige weitreichende Vorsorgevollmachten ausstellen lassen, ist ein Schutz des betroffenen Personenkreises nur über eine Formvorschrift zu erreichen. Unser Rechtssystem kennt bei vielen

weitreichenden Entscheidungen, wie beispielweise dem Erwerb einer Immobilie und vielen gesellschaftsrechtlichen Rechtsakten die Formvorschrift der notariellen Beurkundung, nicht zuletzt, weil mit dieser auch immer die Pflicht zur Beratung, zur Aufklärung und zur Prüfung der Willensbildungsfähigkeit des Vollmachtgebers durch den beurkundenden Notar einhergeht. Was aber kann denn weitreichender sein, als die Erteilung einer Vorsorgevollmacht? In keinem anderen Rechtsakt gibt eine Person derartig viel Verantwortung in die Hände eines anderen. Hier kommt es also im höchsten Maße auf die Aufklärung über die Rechtsfolgen einer Vorsorgevollmacht und auf die Überprüfung der Rechtsfähigkeit des Vollmachtgebers an. Diese Funktion kann ein Notar oder eine andere hierfür geeignete Stelle sein, wie die Betreuungsstellen der Landkreise. Schon heute begleiten die Mitarbeiter dieser Behörden zahlreiche Menschen bei der Ausstellung von Vorsorgevollmachten, was aber viel zu wenige Bürgerinnen und Bürger wissen. Deshalb hat die FDP Bundestagsfraktion bereits durch MdB Grigorios Aggelidis Ende letzten Jahres einen Antrag (Drucksache 19/15254) u.a. dahingehend gestellt, dass die Bundesregierung aktiv an der Aufklärung über diese Möglichkeiten arbeiten muss. Die Kosten für die notarielle Beurkundung einer Vorsorgevollmacht richten sich nach dem Vermögen des Vollmachtgebers. Bei geringen Vermögen kann eine Beurkundung für weniger als EUR 100,00 erfolgen. Die Kosten für Beratung und Beglaubigung durch den Landkreis kann als Verwaltungshandeln ebenfalls erschwinglich ausgestaltet werden.